

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 434/11 B

L 33 R 704/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 220/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 10. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Urteil vom 10.11.2011 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Beklagte zu verpflichten, den (zweiten) Antrag des Klägers auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Wege der Untätigkeitsklage zu verbescheiden. Der Rechtsstreit betreffend den (ablehnenden) Bescheid vom 19.2.2008 ist im Berufungsverfahren vor dem LSG unter dem Aktenzeichen L 33 R 975/09 anhängig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der unvertretene Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Unter welchen Voraussetzungen eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG zulässig und begründet ist, ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 88 RdNr 2 ff mwN). Ist die Untätigkeitsklage vor Ablauf der Sperrfrist erhoben und ergeht auch der Verwaltungsakt vor Ablauf dieser Sperrfrist - wie vorliegend -, bleibt



die Klage unzulässig (vgl. *Leitherer, aaO, § 88 RdNr 10a*). Weiter ist höchstrichterlich geklärt, dass die Vorschrift des § 96 SGG in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung weit auszulegen ist (vgl. *Leitherer, aaO, § 96 RdNr 4 ff mwN*), sodass der (weitere) Rentenablehnungsbescheid vom 19.2.2008 gemäß § 96 SGG analog noch Gegenstand des bereits anhängigen Rechtsstreits betreffend die erste Rentenablehnung (*Bescheid vom 14.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 17.8.2007, SG Berlin, S 29 R 6668/07, später: S 69 R 6593/08: Gerichtsbescheid vom 8.9.2009; jetzt: LSG Berlin-Brandenburg - L 33 R 975/09*) geworden ist.

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind Verfahrensmängel nicht zu erkennen.
- 10 Soweit der Kläger möglicherweise die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keine Nichtzulassungsbeschwerde stützen (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 12 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)